

(3) Entsteht durch Nichtbeachten der Bedienungsvorschriften für ein Gepäckschließfach oder durch Beschädigung oder Verunreinigung eines Gepäckschließfaches dem Verkehrsbetrieb ein Schaden, ist der Verkehrskunde für diesen im nachgewiesenen Umfang, höchstens jedoch bis zum Betrag von 300 M je Gepäckschließfach, verantwortlich.

(4) Entsteht durch Sachen oder Tiere, die ein Verkehrskunde dem Verkehrsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben bzw. in einem Gepäckschließfach untergebracht oder in Beförderungsmittel mitgenommen hat, ein Schaden, ist er für diesen dem Verkehrsbetrieb und Dritten ohne Rücksicht auf Verschulden verantwortlich. Das gilt auch dann, wenn die Sachen oder Tiere in gesonderten Handgepäckräumen des Beförderungsmittels untergebracht wurden.

(5) Nimmt ein Verkehrskunde mit dem Verkehrsbetrieb vereinbarte Leistungen gemäß § 29 nach Ablauf einer zu vereinbarenden Rücktrittsfrist nicht in Anspruch, hat er den dem Verkehrsbetrieb entstandenen Schaden im nachgewiesenen Umfang zu ersetzen, jedoch nicht mehr als das im Fall der Inanspruchnahme der Leistung zu zahlende Entgelt.

§29

Beförderungsleistungen außerhalb des fahrplanmäßigen Beförderungsangebots

(1) Die Verkehrsbetriebe können Verträge über spezielle, ihr fahrplanmäßiges Beförderungsangebot übersteigende Beförderungsleistungen für den Ausflugs- oder Gelegenheitsverkehr abschließen.

(2) Anträge auf solche Beförderungsleistungen sind mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beförderungstag bei dem Verkehrsbetrieb schriftlich zu stellen. Die Bedingungen für die Übernahme dieser Leistungen müssen dem Verkehrskunden mindestens 6 Tage vor dem Beförderungstag schriftlich vorliegen. Weist er diese nicht innerhalb von 3 Tagen zurück, gelten sie als vereinbart.

(3) Partner des Beförderungsvertrages über Beförderungsleistungen gemäß Abs. 1 sind der Verkehrsbetrieb und der den Auftrag erteilende Verkehrskunde. Gegenüber dem Verkehrsbetrieb nimmt dieser Verkehrskunde für die beförderten Personen alle Rechte und Pflichten des Fahrgastes wahr, soweit sie nicht unmittelbar an die Person des Fahrgastes gebunden sind.

§30

Einschränkungen der Beförderung

(1) Aus zwingenden Gründen kann zeitweilig die Beförderung von Personen und Gepäck eingeschränkt werden. Die Beschränkungen sind so frühzeitig wie möglich zu veröffentlichen und nach Wegfall der Gründe unverzüglich aufzuheben.

(2) Die Verkehrsbetriebe können für die Beförderung geschlossener Gruppen eine Anmeldepflicht oder Anmeldetermine vorschreiben sowie bestimmte Beförderungsmittel und Zeiten hierfür ausschließen. Diese Einschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Verkehrsbetriebe können für Gruppen eine vom Antrag abweichende Beförderung vorsehen.

Abschnitt II

Bestimmungen für die Personen- und Gepäckbeförderung mit Personenkraftwagen im Taxiverkehr

§31

Beförderung mit Taxi, Beförderungsvertrag

(1) Beförderungsleistungen mit Taxi sind individuelle, nicht fahrplangebundene Beförderungen, bei denen der Fahrgast den Zeitpunkt der Beförderung, das Beförderungsziel und den

Beförderungsweg bestimmt. Wird der Beförderungsweg nicht bestimmt, ist der kürzeste Weg zu wählen. Diese Beförderungsleistungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Straßen und Wegen durchgeführt.

(2) Auf Beförderungsleistungen mit Taxi sind die Vorschriften des Abschnittes I entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt keine speziellen Regelungen getroffen sind.

(3) Der Beförderungsvertrag kommt zustande, wenn der Fahrgast in ein als frei erkennbares Taxi einsteigt oder das Taxi schriftlich, fernmündlich oder mündlich bestellt und die Bestellung vom Verkehrsbetrieb oder Fahrer bestätigt wird. Eine Verpflichtung zur Durchführung von Fernfahrten besteht, wenn ihre Übernahme vom Verkehrsbetrieb oder Fahrer des Taxi bestätigt wurde.

(4) Der Fahrgast ist berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Bereits vom Verkehrsbetrieb erbrachte Leistungen, die unmittelbar der Vorbereitung und Ausführung der bestellten Beförderung dienen, hat der Fahrgast zu bezahlen.

§32

Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt wird grundsätzlich durch Fahrpreisanzeiger ermittelt. Der Verkehrsbetrieb ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt und die wesentlichen Angaben über seine Berechnung (insbesondere Abfahrts- und Ankunftszeit, gefahrene Kilometer und angewendeter Tarif) auszustellen; kann das Beförderungsentgelt nicht durch Fahrpreisanzeiger ermittelt werden, ist der Verkehrsbetrieb verpflichtet, in der Quittung auch den Kilometerstand des Taxi bei Beförderungsbeginn und am Beförderungsziel auszuweisen.

(2) Benutzen mehrere Fahrgäste im gegenseitigen Einvernehmen gleichzeitig ein Taxi zur Beförderung zu unterschiedlichen Beförderungszielen, ist derjenige Fahrgast zur Entrichtung des Beförderungsentgelts für die gesamte vom Taxi zurückgelegte Beförderungsstrecke verpflichtet, der am letzten Zielort das Taxi verläßt. Die Aufteilung des Beförderungsentgelts untereinander haben die Fahrgäste ohne Zutun des Verkehrsbetriebes vorzunehmen. Auf Verlangen der Fahrgäste hat der Fahrer die Höhe des Beförderungsentgelts für die jeweiligen Teilstrecken mitzuteilen.

(3) Das Beförderungsentgelt ist vom Fahrgast nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrer des Taxi kann bei Antritt der Beförderung eine angemessene Vorauszahlung fordern. Wird dem nicht entsprochen, kann die Beförderung abgelehnt werden.

(4) Soll ausnahmsweise das Beförderungsentgelt durch Rechnungslegung des Verkehrsbetriebes erhoben werden, ist der Fahrgast verpflichtet, dies bei der Bestellung des Taxi, spätestens jedoch dem Fahrer des Taxi vor Antritt der Beförderung mitzuteilen. Der Fahrer des Taxi ist berechtigt, vor Antritt der Beförderung die Aushändigung eines schriftlichen Auftrages und die Einsichtnahme in den Personalausweis zu fordern. Bei Beendigung der Beförderung hat der Fahrgast die Durchführung und den Umfang der Beförderungsleistung unterschrieben zu bestätigen.

§33

Verantwortlichkeit, Verhalten bei Unregelmäßigkeiten

(1) Bei Ausfall des Taxi während der Anfahrt zum Fahrgast des Taxi ist der Verkehrsbetrieb verpflichtet, für Ersatzbeförderung durch ein anderes Taxi zu sorgen, es sei denn, die Anfahrt ist dem Verkehrsbetrieb wegen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich.

(2) Wird die Beförderung des Fahrgastes auf Grund von Umständen unterbrochen oder abgebrochen, für die der Verkehrsbetrieb nicht verantwortlich ist, ist der Fahrgast verpflichtet, die erbrachte Teilbeförderungsleistung zu bezahlen.